



Statuten

www.fitbiketeam-wil.ch

I. Name und Sitz

- Art. 1 Das **Fit-Bike-Team Wil** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wil SG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

- Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen am Radsportgeschehen. Entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten werden gefördert. Er organisiert nach Möglichkeit Radsportveranstaltungen im Raum Wil.
- Art. 3 Der Verein ist eine Sektion des Swiss Cycling (SRB).
Er ist Mitglied des Swiss Cycling-Kantonalverbandes St. Gallen.
- Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein die Abteilung Strassenfahrer und Mountain-Biker.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Familienmitglieder
- Art. 6 Aktiv- und Familienmitglieder sind Personen, welche an Sport- und Gesellschaftsanlässen aktiv teilnehmen und den entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlen.
- Art. 7 Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen) sind Freunde und Gönner **des Fit Bike Team Wil**, welche dieses durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Radsport besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt durch eine ordentliche Hauptversammlung
- Art. 9 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung, wobei in offener Abstimmung das absolute Mehr entscheidet. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten. Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- Art. 10 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres, d.h. bis 15. Dezember genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der austretende verliert vom Austrittsdatum an sämtliche Rechte und Begünstigungen des Vereins.
- Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.



IV. Organisation und Leitung

- Art. 12 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Rechnungsrevisor
- Art. 14 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet am Anfang des Jahres (bis Ende März) statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- 1. Begrüssung und Appell
 - 2. Wahl der Stimmentzähler
 - 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - 4. Jahresbericht des Präsidenten und der Ressortleiter
 - 5. Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - 6. Anträge
 - 7. Wahlen
 - 8. Mutationen
 - 9. Jahresprogramm
 - 10. Verschiedenes
- Art. 15 Die ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.
- Art. 16 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 17 Über die Vereinsgeschäfte sowie über Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Bei Auflösung des Vereins finden die Artikel 76 und 77 des ZGB Anwendung.
- Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn 2/3 der Anwesenden einer dringlichen Behandlung zustimmen.



Statuten

www.fitbiketeam-wil.ch

V. Vorstand

- Art. 18 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mind. 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
- Art. 19 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Art. 20 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ressortleiter anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VI. Revisoren

- Art. 22 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins sowie allfällige Spezialrechnungen. Sie erstatten zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.
- Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit erfolgt in der Regel keine Wiederwahl (Rotationsprinzip).

VI. Finanzen/Haftung

- Art. 23 Die Einnahmen der Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden
 - b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - c) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - d) Zinsen von Kapitalien
 - e) Sponsorengelder
- Art. 24. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 25 Die Einnahmen werden wie folgt verwendet:
- a) zur Bestreitung der Veranstaltungskosten des Vereins
 - b) für Einsätze der Aktiven
 - c) zur Leistung von Verbandsbeiträgen
- Art. 26 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Hauptversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung.
- Art. 27 Der Verein kann für spezielle Zwecke Spezialfonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt hierüber eine separate Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann die Hauptversammlung verfügen.
- Art. 28 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
- Art. 29 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Statuten

www.fitbiketeam-wil.ch

VIII. Archiv

- Art 30 Sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt. Falls von dieser Regelung abgewichen wird, ist dies protokollarisch festzuhalten.
- Art. 31 Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchives abzugeben.

XI. Revisionsbestimmungen

- Art. 32 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf einer Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 33 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für eine Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art 35 Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. März 2009 angenommen.

Fit Bike Team Wil

Präsident

Finanzen

Urs Inauen

Christoph Gähler